



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2007 Nr. 12](#)
Veröffentlichungsdatum: 17.04.2007
Seite: 189

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter / Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste; Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

7123

**Prüfungsordnung für die
Durchführung von Abschluss- und
Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf
Fachangestellter / Fachangestellte für
Medien- und Informationsdienste;
Bekanntmachung des
Ministerpräsidenten**

Vom 17. April 2007

Die Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 24. Januar 2007 gebe ich hiermit bekannt.

Düsseldorf, den 17. April 2007

Im Auftrag

L a n d m a n n

**Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in
dem Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdiens-
te**

Die Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 19. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 658](#)) wird aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) wie folgt geändert:

Gemäß § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 ([GV. NRW. S. 446](#)) in Verbindung mit den §§ 47 und 73 Abs.2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) erlasse ich mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste folgende Änderung:

§ 1

In § 8 Abs.2 ist das Wort „Zweifache“ zu ersetzen durch das Wort „Eineinhalbfache“.

§ 2

In § 25 wird als Satz 3 eingefügt: „Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.“

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Köln, den 24. Januar 2007

Bezirksregierung Köln

I.A.

Gertrud B e r g k e m p e r-M a r k s

GV. NRW. 2007 S. 189